

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 28 (1931)

Heft: 4

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ostern. Früher, als die Suppe von der Küche Gohl oder sogar noch von Bärau nach Gmünden transportiert werden mußte, litt die Qualität der Suppe bedeutend. Heute ist sie aber gut gekocht und warm, wenn die Kinder ins Wohnzimmer kommen.

Neben dieser Einrichtung hat die Behörde diesen Winter nun noch einen weitem Schritt getan. Wenn schon im Sommer, wenn nachmittags Schule ist, nicht jedes Kind des weiten Schulweges wegen mittags nach Hause gehen kann, so ist dies im Winter ganz ausgeschlossen. Für die Kinder der ersten Schuljahre ist aber auch der Schulweg morgens und abends eine große Pflicht, wenn sie eine Stunde und mehr durch hohen Schnee waten müssen. Schon bisher blieben vereinzelte Kinder hin und wieder bei allzu schlechtem Weg die Woche über bei guten Nachbarkleuten in der Nähe des Schulhauses. Für die Eltern muß es aber sicher eine große Beruhigung sein, wenn nun ihre Kinder die Woche hindurch in guter Aufsicht in allernächster Nähe des Schulhauses in warmen Stuben bleiben können. Die Armenverpflegungsanstalt Bärau hat den Behörden in ihrem leerstehenden Bauernhause beim Schulhause in weitherziger Weise zwei Zimmer zur Verfügung gestellt. Ein Duzend Betten wurden von der Gemeinde dorthin geschafft. Eine Nachbarkfrau im Verein mit der Lehrerschaft sorgt für die Aufsicht und besorgt die Kinder. Die Köchin der Suppenanstalt hält als gute Mutter ein gutes Morgen- und Nachteffen bereit. Mit Freuden haben die Kinder von ihrem neuen Heim Besitz ergriffen, und ihre Neuglein sollen wie bei einem Weihnachtsfeste aufgeleuchtet haben, als erst noch das elektrische Licht erglänzte, das wohl viele zu Hause noch nie gesehen haben.

Sicher hat schon oft ein Familienvater die Bewerbung um eine Girtenstelle auf hoher Alp unterlassen mit Rücksicht auf den schwierigen Schulweg, den seine Kinder zur Winterzeit machen müßten. Oder hat dann, wenn seine Kinder einen Winter ausgehalten hatten, sich nach etwas Günstigerem umgesehen. Wir hoffen, daß mit dieser letzterwähnten Einrichtung mancher Mutter ein schwerer Kummer um ihre Kinder vom Herzen genommen werden konnte. Nicht zuletzt dürfte auch die Schule selbst davon einen Nutzen haben. Daß ein Kind, wenn es den schwierigen Schulweg gemacht hat, müde und mit vom Schnee durchnässten Kleidern in die Schule kommt, nicht den gleichen Verneifer aufzubringen vermag wie ein Kind des Dorfes, muß jedermann einleuchten.

Wenn seit Jahren in den Parlamenten und Kommissionen über die Hilfe für die Bergbauern gesprochen und in den Zeitungen geschrieben wurde, so darf auch einmal gesagt werden, was eine Gemeinde im stillen wirklich für die Bergbevölkerung tut.

Den Behörden und Kommissionen, die die wohlthätigen Einrichtungen haben verwirklichen helfen, der beste Dank. S.

Schweiz. Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen. Dank der Gaben unserer vielen Gönner konnten wir im Berichtsjahr wieder ansehnliche Unterstützungen leisten.

Birka 50 blinden Kindern ermöglichen wir durch unsere Kostgeldbeiträge die Erziehung in Blinden-Erziehungsanstalten.

Auf einen 10jährigen blinden Knaben in einem Bergdorf aufmerksam gemacht, bemühten wir uns, ihm zu einer entsprechenden Erziehung zu verhelfen, trafen aber auf ernststen Widerstand bei den Eltern. Bis heute waren sowohl unsere, wie

die Bemühungen der Behörden, den Knaben in einer Blinden-Erziehungsanstalt unterzubringen, ergebnislos. In einem andern Falle gelang es uns zu verhindern, daß hochgradig schwachichtige Kinder vorzeitig aus der Blinden-Erziehungsanstalt weggenommen wurden. Es bedarf hierin immer wieder besonderer Aufklärungsarbeit, um die Leute von der Notwendigkeit einer speziellen Erziehung Blinden oder Sehschwacher zu überzeugen.

Wir freuen uns, daß im Berichtsjahr die zweite Schweizerische Schule für Sehschwache in Basel eröffnet wurde. Die erste wurde im Jahre 1925 in Zürich gegründet, dieselbe zählt heute 30 Schüler.

Möge die Zweckmäßigkeit dieser Sehschwachenschulen in andern Städten erkannt werden und bald Nachahmung finden.

Erwachsene, bedürftige Blinde unter 60 Jahren unterstützten wir im Berichtsjahr 102, währenddem sich die Zahl der unterstützten Greise und Greisinnen auf 68 belief.

Auch dieses Mal war es uns vergönnt, bedürftigen Blinden eine Weihnachtsgabe zu bereiten, dank der Schenkung einer edlen Wohltäterin.

Herzlich dankend erwähnt seien ebenfalls ein Legat von 1000 Fr. aus dem Kanton Aargau, sowie 2000 Fr. von einer Firma in Basel und 1000 Fr. von einer Wohltäterin in Bern.

Die Summe der Ausgaben für Blindenfürsorgezwecke und Unterstützungen aller Art belief sich im Berichtsjahr auf 55,911 Fr. gegenüber 50,072 Fr. im Vorjahre.

Wir danken allen denjenigen, die uns durch ihre freundlichen Beiträge ermöglicht haben, obige respektable Summe für die Blinden und Taubblinden aufzuwenden.

Wiederum ergeht die herzliche Bitte an alle warmfühlenden Menschen: Helft uns auch in diesem Jahre, damit wir auch wieder helfen und Not lindern können.

Gefl. Einzahlungen auf Postcheckkonto IX 1170, St. Gallen.

Sekretariat des Schweizerischen Zentralvereins
für das Blindenwesen in St. Gallen.

Bern. Der Begriff des „Versorgten“. Der Regierungsrat entschied am 12. Dezember 1930:

„Schwere körperliche Gebrechen genügen nicht, um eine Person als „Versorgte“ im Sinne der Praxis vom Wohnsitzwechsel auszuschließen, wenn ihr Zustand nicht derart ist, daß er sie hindert, vollständig freie Entschlüsse zu fassen.“

Der Tatbestand ist folgender: Am 23. Mai 1930 kam die Elise B. von N. nach B., wo sie in der Nähe der Wohnung ihrer Nichte eine Wohnung für sich gemietet hatte. Als sie auf der städtischen Polizeidirektion in B. ihren Heimatschein mit Familienschein zur Erwerbung des polizeilichen Wohnsitzes hinterlegen wollte, erteilte ihr diese einen Abschlag mit der Begründung, daß ihr Aufenthalt in B. einer Versorgung im Sinne des Armen- und Niederlassungsgesetzes gleichkomme und ihr deshalb die Voraussetzungen für den Erwerb des polizeilichen Wohnsitzes abgehen. Die Beschwerdebeflagte wies darauf hin, daß Elise B. total arbeitsunfähig sei, weil sie infolge eines vor Jahren erfolgten Beinbruches nicht mehr gehen könne und zudem verkrüppelte Hände habe. Die Beschwerdeführerin beharrte dagegen auf ihrem Einschreibungsbegehren, da unter den obwaltenden Umständen noch nicht von einer Versorgung im Sinne der bisherigen Praxis gesprochen werden könne, und weil Elise B. außerdem ein Vermögen von wenigstens Fr. 10,000.— besitze.

Der Regierungsrat motiviert seinen Entscheid wie folgt: Der erstinstanzliche Entscheid stellt richtigerweise fest, daß laut Gesetz vom Erwerb des polizeilichen Wohnsitzes nur Personen, die selber oder von denen Angehörige auf dem Etat der dauernd Unterstüzten stehen, vom Wohnsitzerwerbe ausgeschlossen sind. Die Rechtsprechung hat den letztern die Verkostgeldeten und Versorgten gleichgestellt.

Als Verkostgeldete kommt nun Elise B. ohnehin nicht in Frage, da sie ihren Unterhalt aus eigenen Mitteln bestreitet. Ob sie als „Versorgte“ zu betrachten ist, entscheidet sich nach den tatsächlichen Umständen, wie sie der untern Instanz vorlagen. Aus diesen nun geht allerdings hervor, daß Elise B. nur mit Hilfe Anderer gehen kann. Auch ist zutreffend, daß ihr die Arbeitsfähigkeit abgeht und sie tatsächlich auch sonst weitgehend auf die Hilfe Anderer angewiesen ist. Indessen steht ebenso fest, daß sie aus freier Entschliessung von A. nach B. zog und eine Wohnung mietete. Wenn sie auch in ihrer Bewegungsfreiheit durch ihre körperlichen Gebrechen gehindert und deshalb arbeitsunfähig ist, so ist damit noch keineswegs dargetan, daß sie sich in einem Zustande befinde, der sie hindern würde, vollständig freie Entschlüsse zu fassen. Dies würde eine gewisse geistige Beschränktheit voraussetzen, die für sie um so weniger zutrifft, als sie ein eigenes Vermögen selbst verwaltet. Sie ist auch nicht einmal bevormundet. Aber auch, wenn sie es wäre, wäre damit noch nicht gesagt, daß sie nicht fähig sei, Wohnsitz zu erwerben. Es fehlt somit ein wichtiges Merkmal für den Begriff der Versorgung im Sinne der Rechtsprechung. Der in Frage stehenden Person muß deshalb die Fähigkeit zum Wohnsitzerwerbe zugesprochen werden. Die nachgewiesenen körperlichen Gebrechen und die Arbeitsunfähigkeit allein vermögen den Wohnsitzerwerb ebenfalls nicht zu verhindern.

(Monatsschrift bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen 1930, Heft 12.)

Im gleichen Heft nimmt Fürsprecher Dr. Meier-Biel zu diesem Entscheid des Regierungsrates Stellung. Er greift zurück auf den vom Regierungsrat unterm 16. Mai 1929 gefällten Entscheid vom 16. Mai 1929 (im „Armenpfleger“ veröffentlicht im 26. Jahrgang Nr. 11, Seite 121), zu dem die Redaktion der „Monatsschrift“ schrieb:

„Die Praxis hat den Begriff des „Versorgten“ ausgebildet und erklärt diesen, auch wenn er nicht auf dem Etat der dauernd Unterstüzten steht — im Gegensatz zum Wortlaut des Gesetzes — als zum Wohnsitzerwerb unfähig. Wenn auch dieser sehr ausdehnenden Auslegung der bestehenden Vorschriften eine gewisse praktische Berechtigung nicht abgesprochen werden kann, so birgt sie doch die große Gefahr in sich, an Stelle der vielleicht etwas streng formalistischen Regelung die bloße Willkür zu setzen, die unbedingt zu einer bedauerlichen Verwirrung in unserm Armenrecht führen müßte. Unter diesem Gesichtspunkt erweckt der vorstehende Entscheid Bedenken.“

Dr. Meier ist der Auffassung, daß die Motive zum Entscheid i. S. Elise B. geeignet sind, zur Rechtsunsicherheit im Armenrecht beizutragen, so daß er dazu Stellung nehmen will. Einmal sei der in den Erwägungen skizzierte Tatbestand unvollständig. Aus den Akten geht hervor, daß die 73jährige Elise B. arbeitsunfähig ist, verkriüppelte Hände hat, infolge eines vor Jahren erlittenen Beinbruches nicht mehr allein gehen, ihre kleine Wohnung und einen eigenen Haushalt nicht mehr besorgen kann und von einer Verwandten verpflegt wird. Ferner ist erwiesen, daß sie um Aufnahme in die Familie einer Verwandten in Bern nachsuchte. Da dies nicht möglich war, mietete sie in ihrer Nähe eine Wohnung, aus der sie nun täglich abgeholt wird und erst abends zurückkehrt.

Aber auch in rechtlicher Hinsicht macht Dr. Meier Beanstandungen. „Versorgte“ sind nach regierungsrätlicher Praxis Personen, die nicht im eigentlichen

Sinne verkostgeldet sind, die sich aber in einem Zustande befinden, der sie fortgesetzt von ihrer Umgebung abhängig macht, und die in solchen Verhältnissen „nicht mehr imstande sind, vollständig freie Entschlüsse zu fassen.“ Nach dem Entscheid i. S. Elise B. müßte das Vorhandensein einer geistigen Beschränktheit angenommen werden, wenn man sagen wollte, eine Person „sei nicht mehr imstande, vollständig freie Entschlüsse zu fassen.“ Dr. Meier weist auf verschiedene Entscheidungen hin, in denen auf das Fehlen der freien Geistesbetätigung nicht Rücksicht genommen wird. Unter dem „nicht imstande sein, vollständig freie Entschlüsse zu fassen“ muß vernünftigerweise eine dauernde Abhängigkeit einer Person von der Umwelt infolge ihres geistigen oder körperlichen Zustandes verstanden werden, durch die die Person nur dort sich aufhalten kann, wo ihr die nötige Pflege zuteil wird. Wir verstehen deshalb unter „Versorgten“ die Personen, die infolge geistiger oder körperlicher Mängel, Gebrechen oder Krankheiten sich in einer Anstalt aufhalten müßten, wenn sie nicht bei Verwandten oder andern Personen Unterkunft und Pflege fänden.“ Durch den Begriff des „Versorgten“, wie er im Entscheid i. S. Elise B. umschrieben wird, könnten nach der Meinung von Dr. Meier Gemeinden in vermehrtem Maße verleitet werden, illegale Mittel anzuwenden, um alte, gebrechliche Personen abzuschieben oder die Einschreibung zu umgehen. Die Lasten der öffentlichen Armenpflege würden vergrößert.

A.

Zürich. Fürsorgestelle für Alkoholkranke und Kantonale Zentralstelle zur Bekämpfung des Alkoholismus. Soeben erhielten wir den 19. Jahresbericht 1930 dieser politisch und konfessionell neutralen Institutionen. Daß die Fürsorge an Alkoholkranken zu einem überaus wichtigen Zweig der Wohlfahrtspflege geworden ist, zeigt u. a. die Tatsache, daß die Zahl der durch Anstalten, Spitäler, Wohlfahrtsorganisationen, Polizei usw. oder durch Anghörige zugewiesenen Schützlinge aus der Stadt Zürich 569 (Vorjahr: 452) betragen hat, womit die Gesamtzahl der Anmeldungen auf etwa 4,200 angewachsen ist. Davon standen Ende 1930 noch etwa 2,050 Fälle in Behandlung, und zwar 1,790 Männer und 260 Frauen. Am meisten fällt die hohe Zahl der durch Spitäler zugewiesenen Alkoholiker auf; sie ist nicht sehr verwunderlich, wenn man berücksichtigt, daß nach Erhebungen verschiedener Ärzte bei 31 Prozent der erstmalig aufgenommenen und bei 55 Prozent der mehrfach aufgenommenen männlichen Insassen in unserm Kantonshospital der Alkoholismus eine überwiegende oder mit bedingende Rolle gespielt hat. Es ist immer noch viel zu wenig bekannt, daß die Folgen des Alkoholmißbrauchs als eine Krankheit aufzufassen sind und zwar als eine heilbare Krankheit, wenn der von ihr Befallene frühzeitig sachgemäßer Behandlung zugeführt wird. Während die Fürsorgestelle sich hauptsächlich auf die fallweise Einzelbetreuung beschränkt, treibt die Kantonale Zentralstelle generelle, systematische Vorsorge durch Beseitigung konkreter Trunksuchtsursachen. So förderte sie z. B. die richtige Freizeitverwendung und die Familienfürsorge bei Schützlingen der Fürsorgestelle; sie unterstützt die Werbearbeit zugunsten einheimischer unbergorener Fruchtsäfte, die alkoholfreie Verpflegung auf Bauplätzen, die Bekämpfung der Trinksitten im Transportgewerbe. Unter ihrer Leitung haben sich die zürcherischen Alkoholkrankenfürsorger zu einer kantonalen Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen. Fürsorge und Vorsorge bei Alkoholismusgefährdeten erwarten eine wesentliche Förderung ihrer Arbeit durch das im Entwurfe vorliegende neue kantonale Wirtschaftsgesetz. Die genannten Institutionen unterstützen insbesondere die regierungsrätlichen Vorschläge auf Erhöhung, bezw. Einführung der Bedürfnisklausel für Gastwirtschaften, bezw. Kleinverkaufsstellen alkoholischer Getränke, Einführung des Morgenschonapsverbotes, Unflagbarerklärung von Trinkschulden. Die umfangreiche Ar-

beit dieser beiden Wohlfahrtseinrichtungen ist auf die moralische und finanzielle Unterstützung der Oeffentlichkeit angewiesen. Die Ausbreitung des Werkes, sein gemeinnützig und volkshygienischer Charakter lassen uns den Appell der Bericht-erstatte um finanzielle Unterstützung durch alle Volksfreunde warm unterstützen. Mitglied der Gesellschaft, die diese Institutionen trägt, wird jedermann durch Ent-richtung eines Jahresbeitrages von mindestens Fr. 3.— (Bureau: Streulistr. 9, Zürich 7, Tel. 24,595, Postfach VIII 7121).

„Wir führen aus dem Jahresbericht noch den Abschnitt über das wichtige „Neuwerk“ an: Unter dieser Bezeichnung fassen wir die direkten Bemühungen um die Schülinge und deren Familie zusammen, die, ohne Fürsorge im engern Sinne zu sein, doch geeignet sind, Menschen zur Nüchternheit zu erziehen. — Die Fürsorger gehen ihren Schüllingen hauptsächlich tagsüber nach. Die Zeit der größ-ten Gefährdung für den Trunksüchtigen sind aber die Stunden nach Arbeits-schluß, die Abende und die Samstagnachmittage. Einsichtige Schülinge werden sich rasch einem der bestehenden Abstinentenvereine anschließen und in ihm die Grundlage für eine alkoholfreie Kameradschaft finden. Für die große Zahl der Schü-linge, die die Einsicht in die Notwendigkeit der Enthaltjamkeit nicht haben und sich deshalb auch keinem Abstinentenverein anschließen, und für jene, die sich aus irgendwelchen Gründen in einem Verein nicht wohl fühlen, muß eine Institution geschaffen werden, wo sie, ohne unter einer Abstinenzverpflich-tung zu stehen, einmal erleben können, daß alkoholfreie Geselligkeit möglich ist. Wir haben daher im vergangenen Jahre versucht, wöchentlich einmal abends mit einigen Schüllingen, die für den sofortigen Anschluß an einen Abstinentenverein nicht in Frage kommen konnten, ungezwungen bei einem Glase Süßmost zu einem „Feierabend“ zusammenzukommen. Wir dachten uns diese Abende, fern von jedem vereinsmäßigen Charakter, als einen unmittelbaren Ersatz für die Wirtshausabende: die Schülinge rauchten, politisierten, jasteten, wie sie es vom Wirtshaus her ge-wohnt waren; aber alkoholische Getränke blieben ihnen fern. Der Gedanke, der diesen Neuwerkabenden zugrunde liegt, ist: gewohnheitsmäßige Wirtshausbesucher, werden nicht plötzlich alle ihre Gewohnheiten aufgeben. Wir wollen ihnen ihren Entschluß, eine Aenderung in ihrem Leben herbeizuführen, nicht durch die For-derung nach einer völligen Umwälzung ihrer bisherigen Lebensweise unnötig er-schweren; wir wollen vielmehr der „Linie des geringsten Widerstandes“ nachgehen und das unzweifelhaft Gefährliche an ihren bisherigen Gewohnheiten ausschalten, den Genuß alkoholischer Getränke. Selbstverständlich werden wir nicht bei diesen „Wirtshausabenden ohne Alkohol“ stehen bleiben. Der Ausbau der Neuwerkabende ist in zwei Richtungen geplant: Vereinzelte Versuche, die auf dem Gebiete der Strafentlassenenfürsorge gemacht worden sind, haben gezeigt, daß der Zusammen-schluß von Familiengliedern, von Berufsarbeitern, von Freunden in unaufdring-lichen Erziehergemeinschaften zweckmäßig ist, die dem Strafentlassenen durch eine Beeinflussung seiner äußeren Verhältnisse den Weg zurück in ein geordnetes Leben zu ebnen vermögen. Der Gedanke der unauffälligen Betreuung durch Mitmenschen läßt sich auf unsere Arbeit übertragen. Bereits haben wir eine Reihe von zuver-lässigen Mitabstinenten gefunden, die bereit sind, sich der Besucher der Neuwerk-abende unaufdringlich anzunehmen. Die bisherigen Neuwerkabende bedeuteten zwar einen Fortschritt gegenüber dem Wirtshaushocken; sie sind aber noch keine be-friedigende Antwort auf die Frage nach der besten Freizeitverwendung unserer Schülinge. Wir prüften daher auch die Heranziehung weiterer Mitarbeiter, um unter der Anleitung von gleichzeitig fürsorgerisch und pädagogisch begabten Män-nern und Frauen für unsere Schülinge freiwillige Handarbeitskurse an Abenden

und Samstagnachmittagen zu veranstalten. Unsere Schützlinge sollten in diesen Kursen zur billigen Wenderung, Reparatur und vielleicht sogar Neuherstellung von Hausgeräten, zur günstigen Einteilung der im einzelnen Fall vorhandenen Räume einer Wohnung unter Berücksichtigung der Ansprüche aller Hausgenossen usw. angeleitet werden. Jedem Teilnehmer sollte die Möglichkeit gegeben werden, nach den eigenen Bedürfnissen, Wünschen, Ideen und Entwürfen kleinere und größere Unzulänglichkeiten, die das Aufkommen des für das Familienleben nötigen Heimatgefühls in der eigenen Wohnung verhindern, selber so zu beheben, daß er sich nachher heimisch fühlen könnte. Mit der Befugung, Leitung und Befriedigung latenter technischer und wissenschaftlicher oder gar künstlerischer Interessen würde ferner eine Gesinnungswandlung im einzelnen Schützling selbst angebahnt. Wir prüften schließlich die Pacht eines Stückes Land vor der Stadt, um einem Teil unserer Schützlinge alle die köstlichen Erlebnisse des Kleingartenbesizers und Laubeneigentümers zu vermitteln. Wir sind im Berichtsjahr über die Pläne zu einer Erweiterung unserer Neuwerkarbeit in erster Linie aus Geldmangel nicht hinausgekommen.“

Freiburg. Dir. Léon Genoud. Der am 13. Februar plötzlich infolge eines Gehirnschlages Verstorbene war am 24. April 1859 in Remaufens (Freiburg) geboren, wo sein Vater eine Sägerei betrieb. Da er den Beruf eines Geometers nicht ergreifen konnte, wandte er sich der Laufbahn eines Lehrers zu und trat schon als 17jähriger seine erste Lehrstelle an. Seine erste Gründung war das freiburgische Schulmuseum. Zum Verwalter des durch ihn angeregten kantonalen Lehrmittelverlags gewählt, schenkte er namentlich dem gewerblichen Unterricht seine Aufmerksamkeit und schuf dann das Industrie- und Gewerbemuseum, sowie das kantonale Technikum, deren beider Direktor er war. Ein kantonales Lehrlingsgesetz und Lehrlingsamt verdanken ebenfalls ihm ihr Entstehen. Seit 1911 besorgte er das ständige internationale Sekretariat für hauswirtschaftlichen Unterricht. Neben dieser großen beruflichen Arbeit fand Dir. Genoud noch Zeit für eine reiche caritative und gemeinnützige Tätigkeit. 1896 veranlaßte er die Gründung des internationalen Mädchenschutzvereins, errichtete später ein ständiges Caritasbureau, das von ihm geleitet wurde, in Freiburg und rief einen Diözesancaritasverband ins Leben. Unter den zahlreichen caritativen Werken, deren Geschäftsstelle er damit übernahm, und die er zum Teil neu gründete, sind zu nennen: die freiburgische Tuberkuloseliga, die Mütterchule, das Lehrlingsheim, das Kinderasyl in Brinigh, das seraphische Liebeswerk für die französische Schweiz, das Sekretariat des schweizerischen Vinzenzvereins, die kantonale Geschäftsstelle der Stiftungen Pro Juventute und Pro Senectute. Im Jahre 1923 gab er einen wertvollen, umfangreichen „Manuel des Oeuvres du canton de Fribourg“ heraus, der auch einige historische Notizen über die Armenpflege und Wohltätigkeit im Kanton Freiburg enthält. — Auch von der nicht konfessionellen Gemeinnützigkeit der Schweiz zog sich Dir. Genoud nicht zurück, sondern nahm an ihren Bestrebungen lebhaften Anteil und wurde von ihr ebenso geschätzt und geachtet, wie in den Kreisen der Caritas. 1917 trat er in die ständige Kommission der schweizerischen Armenpflegerkonferenz ein, besuchte ihre jährlichen Konferenzen und steuerte hie und da auch einen Artikel für ihr Organ, „den Armenpfleger“, bei. Von der Revisionsbedürftigkeit des freiburgischen Armengesetzes aus dem Jahre 1869 überzeugt, stellte er in der Mai-session des Großen Rates, dem er 21 Jahre lang angehörte, 1914 eine Motion betr. Revision dieses Gesetzes, förderte sie in der Folge mit Eifer und Sachverständnis und erlebte noch das Inkrafttreten des neuen Gesetzes über Armenpflege und

Wohltätigkeit vom 2. Mai 1928. Der freundliche Mann mit dem lebendigen Interesse für die schweizerische Armenfürsorge und der großen Hilfsbereitschaft läßt auch im Kreise der schweizerischen Armenpflegerkonferenz eine tiefe Lücke zurück, die nur schwer auszufüllen sein wird. W.

Deutschland. Wohlfahrtschulen für Männer. Die staatliche Anerkennung als Wohlfahrtspfleger kann erwerben, wer den Lehrgang einer für Ausbildung von Wohlfahrtspflegern zugelassenen Anstalt besucht und nach bestandener Prüfung sich mindestens ein Jahr auf dem Gebiete des Prüfungshauptfaches bewährt hat. Diese staatliche Regelung der Ausbildung von Wohlfahrtspflegern (Sozialbeamten) ist für Preußen 1927 erfolgt, in Sachsen schon 1922, in Thüringen 1928. Zwischen Preußen und Baden ist eine Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung getroffen worden.

Die älteste vollgültige Wohlfahrtschule für Männer ist die Wohlfahrtschule des Sozialpolitischen Seminars an der Deutschen Hochschule für Politik in Berlin. Die Schule ist weltanschaulich neutral. Die Besucher kommen vornehmlich aus Arbeiter- und Angestelltenkreisen. 50 bis 60 Prozent haben nur Volksschulbildung. — Die evangelische Wohlfahrtschule in Gehlsdorf bei Rostock wurde 1924 gegründet. Sie war ursprünglich nur für Jugendpflege gedacht und wurde bald zur allseitigen Wohlfahrtschule erweitert. — 1927 wurde der seit 1868 bestehenden „Brüderschule“ die Wohlfahrtschule des Evangelischen Stephansstifts in Hannover-Neefeld angefügt und zwar auf gleichem Boden und in enger Geistesgemeinschaft mit ihr. Gleichfalls aus einer Brüderschule der Inneren Mission herausgewachsen und in der Gesamtanlage der Hannoverschen Schule ähnlich sind die Wohlfahrtschule des Evangelischen Johannesstiftes in Berlin-Spandau und die Wohlfahrts- und Erzieherischeule der Brüderanstalt des Rauhen Hauses in Hamburg. — Als einzige katholische Einrichtung besteht zur Zeit die Caritaswohlfahrtschule in Aachen. Die 1927 eröffnete Schule war anfangs nur als Erzieherseminar für die katholischen Brüdergenossenschaften gedacht. Seit Ostern 1930 ist ihr Vollausbau zur allgemeinen Wohlfahrtschule vollendet. Ebenfalls Ostern 1930 ist als Gründung des Deutschen Caritasverbandes die Berufsschule für Wohlfahrtspfleger in Freiburg i. B. eröffnet worden. Sie soll vor allem auch auf die Bedürfnisse der Wohlfahrtsbeamten eingestellt sein. Außerdem ist eine dritte katholische Wohlfahrtschule in Aussicht genommen, die ihren Sitz in Ost- oder Mitteldeutschland haben soll. — Von vornherein für Männer und Frauen bestimmt ist die Wohlfahrtschule des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt in Berlin. In Sachsen sind die drei sozialen Frauenschulen männlichen Sozialbeamten zugänglich gemacht. — Gleichartig bei allen Wohlfahrtschulen für Männer sind die schulwissenschaftlichen Aufnahmebedingungen: Zeugnis der mittleren Reife oder Abitur, sonst Bestehen einer schulwissenschaftlichen Vorprüfung. Auch die Lehrpläne zeigen deutlich inhaltlich weitgehende Übereinstimmung. Als Aufnahmealter gilt das 20. Lebensjahr. Die Schulen der Inneren Mission und des Caritasverbandes haben außerdem für Erzieher wichtige Übungen, wie Turnen, Handfertigkeitsunterricht, Musik usw. eingelegt. Im übrigen hat naturgemäß jede Anstalt in der Richtung ihrer Weltanschauung individuelle Eigenheiten aufzuweisen. M. S. G.

Einbanddecken

zum Armenpfleger liefert zu
Fr. 2.50 in Ganzleinen das
Art. Institut Orell Süßli, Zürich

Kinder- und Mütterheim „Friedberg“

Osteigwiler bei Interlaken
nimmt Kinder u. Maiten jeden Alters
in Pflege. Auch Mütter z. Entbindung
bei mäßigen Preisen. Den Vormund-
schaftsbehörden z. freundl. Kenntnis.